



© Foto: Sissi Richter

# KINDER- UND JUGENDSCHUTZ KONZEPT



# Impressum

[www.sportunion.at](http://www.sportunion.at)

## Herausgeber

SPORTUNION Österreich  
1010 Wien, Falkestraße 1  
ZVR 743211514  
[www.sportunion.at](http://www.sportunion.at)

## Gesamtverantwortung

Stefan Grubhofer (Generalsekretär)

## Durchführungsverantwortung

Petra Jopp (KJS-Beauftragte)

## Konzepterstellung

Petra Jopp, SPORTUNION  
Lisa Dangl, die möwe

## Lektorat und redaktionelle Unterstützung

Alexandra Hoffmann  
Barbara Lang  
Rene Malik  
Ulrike Mosek  
Florian Rinnhofer  
Johanna Schierer

## Gestaltung und Layout

Sabine Grabner  
[www.grafikbiene.at](http://www.grafikbiene.at)

## Druck

[flyeralarm.at](http://flyeralarm.at)

## Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der SPORTUNION und der Autor:innen ausgeschlossen ist.

## Rückmeldungen

Überlegungen zum vorliegenden Konzept bitte an [office@sportunion.at](mailto:office@sportunion.at) übermitteln.

## Zitiervorschlag

SPORTUNION. (2024). Das Kinder- und Jugendschutzkonzept der SPORTUNION. Wien

Gefördert aus Mitteln der Bundes-Sportförderung.

 Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

Bundes-Sport GmbH





# KINDER- UND JUGENDSCHUTZ KONZEPT

Dieses Konzept beschreibt die Grundlagen und Anforderungen, um in der SPORTUNION den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie minderjährigen Mitarbeiter:innen vor Gewalt und übergriffigem Verhalten zu gewährleisten und stellt die Basis für adäquates Reagieren auf gewaltbezogene Vorkommnisse dar.

**Wien, 2024 1. Auflage**

# Inhaltsverzeichnis

1 **Vorwort**  
**Seite 6**

2 **Einführung**  
**Seite 8**



3 **Gewaltformen im Sport**  
• Rechtliche Rahmenbedingungen  
**ab Seite 10**

4 **Bestands- und Risikoanalyse**  
• Übersicht über die Risikoanalyse  
auf Bundes- und Landesebene  
• Übersicht über die Risikoanalyse  
auf Vereinsebene  
**ab Seite 14**

5 **Präventive Maßnahmen**

1. Zuständigkeiten für den Kinder- und Jugendschutz in der SPORTUNION **Seite 19**
2. Ansprechperson in der SPORTUNION (KJS-Beauftragte:r) **Seite 19**
3. Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz **Seite 21**
4. Personalauswahl und -einstellung **Seite 22**
5. Aufnahme von neuen Vereinen **Seite 24**
6. Personalentwicklung, Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung **Seite 25**
7. Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinien gegenüber Kindern und Jugendlichen **Seite 26**
8. Datenschutz und Kommunikationsstandards **Seite 28**
9. Räumlichkeiten **Seite 29**
10. Kooperationen mit Partnerorganisationen **Seite 30**





**6** Umsetzung des Kinder- und  
Jugendschutzkonzeptes  
Seite 31

**7** Fall- und Beschwerdemanagement:  
Umgang mit Vorfällen und Beschwerden

- Handlungsleitfäden
- Umgang mit Fehlverhalten und  
Setzen von Konsequenzen

**ab Seite 32**



**8** Dokumentation und Evaluation  
Seite 40



© Fotos: Sissi Richter

**9** Gültigkeit des Kinder- und  
Jugendschutzkonzeptes  
Seite 40

**10** Quellenverzeichnis  
Seite 42

**11** Glossar  
Seite 43

**12** Tabellen- und Abbildungsverzeichnis  
Seite 43

## 1 Vorwort

**Die SPORTUNION zählt rund 700.000 Mitglieder in über 4.500 Vereinen. Rund 45 % der SPORTUNION-Mitglieder in einem Verein sind unter 18 Jahre alt (Stand: 01/2024). Das sind 315.000 Kinder und Jugendliche.**

Die verschiedenen Vereine stellen dabei Angebote im Gesundheits-, Breiten- und/oder Leistungssport zur Verfügung. Damit bietet die SPORTUNION die infrastrukturellen und personellen Rahmenbedingungen für die optimale Förderung der sportlichen Entwicklung und des Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen. Denn Sport und Bewegung stellt für Kinder und Jugendliche eine grundlegende Voraussetzung dar, sich

das Risiko, Opfer von Übergriffen, Belästigung und Gewalt zu werden. Dieses Risiko kann aufgrund der Besonderheiten in organisierten Sportstrukturen mancherorts besonders stark ausgeprägt sein.

Daher gibt es in der SPORTUNION keine Toleranz, bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht zu reagieren, wie auch bei Gewalt unter Erwachsenen. Beruhend auf diesem Grund-

» *Schaffen wir gemeinsam eine Kultur des Hinsehens und einen sicheren Sportalltag!* «

physisch, psychisch, psychosozial und emotional bestmöglich zu entwickeln. Gleichzeitig besteht auch im Sport

satz, wurde Anfang September 2022 beschlossen, ein maßgeschneidertes Schutzkonzept für alle Ebenen der SPORTUNION (Bundes-, Landes- und Vereinsebene) zu entwickeln. Der darauffolgende Prozess

wurde fachkundig von der renommierten Kinderschutzorganisation *die möwe* begleitet.

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept (KJSK) ist daher eine wirksame Präventionsmaßnahme für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und Grenzverletzungen. Es bietet eine hilfreiche Orientierung und Handlungssicherheit bei Verdachts- und Anlassfällen. Es fasst alle bisherigen internen KJS-Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zusammen, erweitert diese und dient dazu, den KJS auf der Verbands- sowie Vereinsebene und somit in der Sportpraxis zukünftig bestmöglich umzusetzen.

Das Vorhaben, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und ihr Wohlbefinden in den Mittelpunkt zu stellen, kann allerdings nur gemeinsam gelingen. Dabei ist es entscheidend, dass das Kinder- und Jugendschutzkonzept von allen beteiligten Personen auf Bundes-, Landes- und Vereinsebene getragen und gelebt wird, denn das reine Vorliegen des Konzepts in geschriebener Form allein schützt nicht. Es handelt sich beim Kinder- und Jugendschutz vielmehr um einen gelebten und laufenden Prozess, der immer wieder reflektiert und fachlich diskutiert werden muss.

Besonders durch den regelmäßigen Austausch werden auch der gegenseitige Respekt sowie eine positive Fehlerkultur innerhalb der SPORTUNION gefördert.

Jeder Verein der SPORTUNION ist schlussendlich dafür verantwortlich, dass Strukturen und Maßnahmen installiert werden, um Gefährdungsmomente für alle Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu minimieren. Dabei wollen wir die Vereine umfassend unterstützen!



Peter McDonald  
**Präsident SPORTUNION**



Hedwig Wölfel  
**Geschäftsführung die möwe**





## 2 Einführung

### Warum müssen Kinder und Jugendliche auch im Sport vor Gewalt geschützt und unterstützt werden?

Neben den allgemeinen mit Institutionen verbundenen Risikofaktoren, wie Abhängigkeiten und hierarchische Machtverhältnisse, spielen in Sportbereich auch sportspezifische Faktoren wie Körperlichkeit, Vertrauen, enge Bindungen zu Trainer:innen sowie ungleiche Geschlechterverhältnisse eine Rolle. (vgl. Allroggen & Rulofs, 2021; 100% Sport, 2023)

Innerhalb der Strukturen des organisierten Sports gibt es Risikofaktoren auf verschiedenen Ebenen, die Gewalt und Missbrauch begünstigen. Im Normalfall braucht es zur Tatbegehung zusätzlich die individuelle Motivation und Absicht einer Person. (vgl. Finkelhor, 1984) Gewalt in Organisationen wird aber auch durch Unwissen, Akzeptanz und/oder Überforderung begünstigt bzw. verursacht.

Besonders Kinder und Jugendliche benötigen die Unterstützung von Erwachsenen, um aus solchen potenziellen Gefährdungssituationen herauszukommen.

### Was ist das Ziel des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes?

Ziel des KJSK ist es nicht nur, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, sondern es soll zudem ganz generell der Erhaltung und Förderung der psychischen und körperlichen Gesundheit sowie des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen im Sport dienen.

Denn alle Kinder jeden Geschlechts mit und ohne Behinderung sollen in einer sicheren und wertschätzenden Umgebung regelmäßig Sport betreiben können – ein wichtiger Grundbaustein für eine mögliche lebenslange gesundheitsorientierte Verbundenheit mit dem Sportverein.





© Foto: SPORTUNION

Daher besteht für Sportorganisationen und ihre Mitarbeiter:innen eine moralische und auch rechtliche Sorgfaltspflicht, die sicherstellen soll, dass jegliche Form von Gewalt erkannt und dass ihr entschieden entgegengetreten wird.

Die SPORTUNION möchte sowohl die eigene als auch die **Präventions- und Interventionsarbeit** der Landesverbände und Vereine unterstützen, unter anderem durch:

- Bereitstellung von Hintergrundwissen und Grundlagen zum Thema Gewalt(-prävention),
- Hilfestellung für die Erstellung eigener KJSK in Vereinen und
- Festlegung klarer Regeln, Verhaltensgrundsätze
- sowie Festlegung von Abläufen bei Verdachts- und Anlassfällen von Gewalt oder bei allgemeinen Beschwerden, die das Kindeswohl betreffen.

### An wen richtet sich das Kinder- und Jugendschutzkonzept?

Das KJSK dient dem Schutz unseres Nachwuchses von 0 - 18 Jahre und es gilt für alle in der SPORTUNION tätigen Personen auf Bundes-, Landes- und Vereinsebene inkl. Präsidium, Vorstände, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Funktionär:innen, sonstige Freiwillige, Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Sportler:innen.

Es dient der Sensibilisierung dieser Personen und bietet Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien. Es ist eine qualitätssichernde Maßnahme für den Umgang untereinander und auch für den Schutz aller Mitarbeitenden, der Erziehungsberechtigten und anderer Bezugspersonen sowie der SPORTUNION insgesamt, z. B. durch Klarheit im Vorgehen bei Verdachtsfällen.

### 3 Gewaltformen im Sport

**Gewalt nimmt auch im Sport unterschiedliche Formen und Ausprägungen an.** Gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfasst sie Drohungen und Verhaltensweisen mit der Absicht oder Inkaufnahme, zu schädigen, und sie richtet sich gegen Personen (andere oder sich selbst) oder Dinge. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten selten allein, sondern oft in Kombination auf. So hängen z. B.: körperliche

oder sexualisierte Gewalt immer auch mit psychischer Gewalt zusammen.

Gewalthandlungen kommen einmalig, aber auch kontinuierlich und wiederholt vor. Selten kommt es aus dem Nichts zu massiver Gewalt, meist beginnt sie stufenweise mit Grenzverletzungen und Übergriffen. (Ergänzende Literatur: 100% Sport, 2023 & dsj, 2021)

**Abbildung 1: Ausprägungsformen von Gewalt\***



\* Ergänzung: Hedwig Wölfl (die möwe), Erweiterung auf Basis der Inhalte von *zartbitter*

Grundsätzlich können Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch im Sport alle, in jeglichen Sportarten und auf jedem Leistungsniveau betreffen. Täter:innen innerhalb des Sportumfeldes können unter anderem Mitglied des Vorstands, des Betreuungs- und Trainer:innenteams, Eltern(teile) sowie Trainings- und Teamkolleg:innen sein. Das Risiko für solche negativen Erfahrungen nimmt mit steigendem Leistungsniveau zu und scheint im Leistungssport höher zu sein als im Freizeit- und Breitensport. (vgl. Allroggen & Rulofs, 2021)

Tabelle 1: Überblick über die Gewaltformen im sportlichen Kontext\*

Gewaltformen	Beschreibung
<b>Physische/ Körperliche Gewalt</b>	<p>Einzelne oder wiederholte Handlungen, die sich gegen den Körper richten. Im Sport handelt es sich u.a. um Gewaltanwendungen, die nicht unmittelbar im Vollzug einer Sportart, jedoch im Kontext Sport – etwa am Spielfeldrand oder in der Umkleide etc. stattfinden.</p> <p>Dies können leichte und schwere Formen von Misshandlungen sein, wie etwa: <i>Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.</i></p>
<b>Psychische/ Emotionale Gewalt</b>	<p>Verbale und nonverbale Handlungen, welche die psychische oder soziale Gesundheit oder Entwicklung der Sportler:innen beeinträchtigen. Dazu zählen <i>Herabwürdigen, Beschimpfen, Verspotten, Bloßstellen, Drohen, Erpressen, Stalking und Mobbing.</i></p> <p>Auch das Abverlangen von unrealistischen Leistungen oder „Unter-Druck-setzen“ gehört im Sport dazu. Durch einen gezielten Kontroll- und Machtgewinn kommt es zu Angriffen auf den Selbstwert, die Integrität und Würde der Person.</p>
<b>Sexualisierte Gewalt</b>	<p>Sexualisierte Gewalt wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verstanden. Die Spannweite der Handlungen reicht von unabsichtlichen subjektiven Grenzverletzungen über absichtliche Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen. <i>Handlungen ohne Körperkontakt (sexualisierte Witze, anzügliche Bemerkungen zum Körper, Zeigen eigener Geschlechtsorgane, u.Ä.) oder mit direktem Körperkontakt (Berührung im Intimbereich, Erzwingen von sexuellen Handlungen am eigenen Körper, Vergewaltigung).</i></p>
<b>Vernachlässigung</b>	<p>Die grundlegenden physischen und psychischen Bedürfnisse der in der Regel minderjährigen Sportler:innen werden nicht erfüllt. Verhaltensweisen, die die Bedürfnisse Zuwendung, Versorgung und Sicherheit vernachlässigen, können langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Entwicklung haben. Beispiele im Sport: <i>Aussetzen von extremen Witterungsbedingungen sowie einem unnötigen Verletzungsrisiko, mangelnde Ausrüstung sowie Mangel an Essen oder Flüssigkeitszufuhr und mangelnde Beaufsichtigung.</i></p>
<b>Mediale Gewalt</b>	<p>Gewalt im digitalen Raum, meist über Social Media (z. B. <i>Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Hasspostings, heimliche Anfertigung oder Weiterleiten von intimen Fotos/Videos, Sexting, Sextortion).</i></p>

\* Ergänzung: Broschüre (K) ein sicherer Ort, 2023 &amp; Leitfaden Kinderschutz und Schule, 2022

Die Auswirkungen von Gewalt und Missbrauch sind für die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen folgenswer und langjährig. Sie können im Sport mit Leistungs- und Erfolgseinbußen, frühzeitigem Drop-Out, einer Minderung des Selbstwertgefühls, Störungen des Körperbildes, gestörtem Essver-

halten und Essstörungen, Substanzmissbrauch, Depressionen, Ängsten, Selbstschädigungen und Suizid einhergehen. Zudem hängt Gewalt im Kindesalter mit langjährigen, komplexen, posttraumatischen und dissoziativen Symptomen zusammen. (vgl. Reardon et al., 2019)



© Foto: Sissi Richter

### PEER-Gewalt: Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen zeichnen sich immer durch Unfreiwilligkeit und ein Machtgefälle aus (z. B. ein Kind ist dem/ den anderen überlegen). Heranwachsende können nicht auf die gleiche Weise wie Erwachsene für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden, weshalb von „übergriffigen (oder grenzverletzenden) Kindern/Jugendlichen“ und nicht von Täter:innen gesprochen wird. Außerdem sind einzelne Konfliktsituationen und Verhaltensweisen, die zur persönlichen Entwicklung gehören – z. B. Streiten, Raufen oder gleichberechtigte Explorationsspiele – von Gewalthandlungen abzugrenzen. (vgl. bmbwf, 2023 & dsj, 2021)

Eine spezielle Form der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ist das **Mobbing**, bei der sich z. B. ein Kind oder mehrere Kinder über einen längeren Zeitraum wiederholt und systematisch aggressiv bzw. gewalttätig gegenüber einem anderen Kind oder einer Gruppe von Kindern verhalten. Dabei haben die übergriffigen Kinder die Absicht, die Betroffenen zu schädigen. Die Betroffenen sind physisch und/oder psychisch unterlegen (Machtungleichgewicht, z. B. aufgrund des Alters, der körperlichen Kraft oder aufgrund von sportlichen Leistungsunterschieden, mangelndem Selbstvertrauen usw.), wodurch ein Gefühl der Hilflosigkeit entsteht. (vgl. bmbwf, 2023)



## Rechtliche Rahmenbedingungen

**Eine Reihe von internationalen und nationalen Rechtsvorschriften beschäftigt sich mit den Grundbedürfnissen von Kindern, um ihnen ein umfassend gesundes Aufwachsen – in körperlicher, seelischer und sozialer Hinsicht – zu ermöglichen (vgl. BM Justiz, 2024).**

Die Kinderrechtskonvention der UN formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg (Alle Kinder haben Rechte - UNICEF Österreich).

Seit 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Österreich ratifiziert und 2011 wurde das Recht jedes Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) in der Verfassung verankert. Zudem haben Kinder das Recht auf Partizipation und Freizeit ([www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)). Daher ist es als österreichischer Sportdachverband auch unsere Aufgabe, Maßnahmen zu setzen, die unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche nachkommt und ihre Rechte im organisierten Sport wahrt.

### Garantenpflicht

Als **Garantenpflicht** bezeichnet man die Pflicht zum Tätigwerden. Die Verantwortlichen eines Vereins sowie des Landes- und Bundesverbandes haben diese Pflicht bei Vorfällen innerhalb ihrer Sportstruktur. Sie sollten sich dieser bewusst sein und im Interesse sowie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen handeln und auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und den Mitarbeiter:innen wahren.

Dies bedeutet einerseits die Unterstützung der Person, die den Verdacht offenlegt. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige nicht vorschnell verurteilt werden und/oder an die Öffentlichkeit geraten.

### Die Garantenpflicht folgt aus der Garantenstellung\*

#### Garantenstellung

Im Falle der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Unterbrechung des Kontaktes zwischen betroffenen Kindern oder Jugendlichen und verdächtigen Personen kann zu den Schritten der Intervention gehören, damit auch weiterhin eine Teilnahme an der Vereinsaktivität möglich ist. Das schließt auch mit ein, dass die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des Falles, von seinen Aufgaben im Verein entbunden wird.

\* Ergänzung: dsj, 2013; Broschüre (K)ein sicherer Ort, 2023 & LSB, 2013

Bei der zunächst vereins- oder verbandsinternen Beurteilung eines Anlassfalles, ist also größtmögliche Sorgfalt, Sensibilität und vor allem Diskretion geboten. Da es sich in der Regel bei Vereinsmitgliedern und -mitarbeiter:innen um kein ausgebildetes Fachpersonal in der Wahrnehmung und im Erkennen von Gewalt handelt, ist es erforderlich, bereits im Vorfeld Klarheit über die Vorgehensweise bei einem möglichen Verdachtsfall zu haben und sich ggf. fachliche Unterstützung zu holen.

## 4 Bestands- und Risikoanalyse

Zu Beginn des Erarbeitungsprozesses des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzeptes wurde eine Bestandsanalyse (Self-Audit) durchgeführt, bei der alle im Dachverband bereits vorhandenen Dokumente, Strukturen und Prozesse, die im Rahmen eines Kinderschutzkonzeptes tragend sind, erhoben und dokumentiert wurden. Die darauffolgende Risikoanalyse diente dazu, potenzielle Gefährdungssituationen aufzudecken und bewusst zu machen und bildet die Grundlage für die empfohlenen und zukünftig zu setzenden präventiven Maßnahmen.



© Foto: Sissi Richter

### Überblick über die Risikoanalyse auf Bundes- und Landesebene

Die Umfrage hat ergeben, dass mit 94 % ein sehr hohes Bewusstsein für das Thema Kinder- und Jugendschutz auf Bundes- und Landesebene vorliegt. Es wird daher als wichtig empfunden, dass sich die SPORTUNION intensiv mit dem Thema beschäftigt. 86 % finden die Entwicklung eines maßgeschneiderten Präventions- und Schutzkonzeptes als notwendig. Zudem haben 22 % der Teilnehmer:innen angegeben, dass sie sich im Falle einer Verdachtsmeldung im ersten Moment überfordert fühlen würden.

Des Weiteren zeigen die in den qualitativen Interviews genannten Risikobereiche noch eine mangelnde Sensibilisierung bezüglich aller Gewaltformen gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie zum Teil fehlende interne Ansprechpersonen sowie externe Beratungsstellen.

**Tabelle 2: Überblick über die Risikoanalyse (Durchführungszeitraum: Mai - Juli 2023)**

Zielgruppe	Erhebungsform	TN	Verteilung
<b>Mitarbeiter:innen der SPORTUNION*</b>	Online-Umfrage	N=188	9 Bundesländer
<b>Funktionär:innen</b>	Telefoninterview	N=6	4 Bundesländer
<b>Trainer:innen</b>	Online-Umfrage	N=259	6 Bundesländer
	Fokusgruppe	N=5	
<b>Eltern &amp; Erziehungsberechtigte</b>	Telefoninterview	N=12	6 Bundesländer
<b>Kinder &amp; Jugendliche</b>	Fragebogen **	N=115	10 Sportarten

\* haupt- & ehrenamtliche Mitarbeiter:innen auf Bundes- & Landesebene \*\* Standorterhebung: Graz/Steiermark

## Überblick über die Risikoanalyse auf Vereinsebene

In der folgenden Abbildung sind die Risikobereiche und Gefährdungsmomente, die sich aus der ersten Risikoanalyse 2023 ergeben haben und mit denen Sportvereine regelmäßig konfrontiert sind, dargestellt.

**Abbildung 2: Überblick über die Risikobereiche im Sportverein**



Bei der Standorterhebung hat sich herausgestellt, dass sich Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Trainingseinheiten wohl fühlen, in erster Linie bei grenzverletzendem Verhalten sowie Gewaltvorfällen an den oder die Trainer:in wenden.

Zudem gibt es Kinder, aber auch Jugendliche, die bislang keine Aufklärung über Körperrechte und den Schutz vor sexuellem Missbrauch erfahren haben. Damit tragen die Trainer:innen eine große Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Neben der körperlichen und sportlichen Entwicklung gehören auch das soziale Klima sowie die persönliche Entwicklung außerhalb des Trainings oftmals dazu.

Positiv hervorzuheben ist, dass bei den Trainer:innen und Übungsleiter:innen bereits eine Sensibilisierung bezüglich sexualisierter Gewalt durch die Fortbildungen der Präventions- und Schutzbeauftragten von 100% Sport vorhanden ist. Damit stellen die Informationsvorträge und Workshops im Aus- und Fortbildungsbereich eine wertvolle präventive Maßnahme bei der Bewusstseinsbildung dar.



Trainingseinheiten, die in großen öffentlichen Sportstätten stattfinden, haben zusätzliche Risiken, die zu berücksichtigen sind. Diese beziehen sich vor allem auf Situationen vor und nach der Einheit und betreffen in erster Linie Kinder, die kein Handy besitzen und damit für Eltern/Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind. Folgende Gefährdungsmomente in der Sportstätte wurden bei der Umfrage genannt:

**Tabelle 3: Risikobereiche in Sportstätten**

Themen	Risikobereiche
<b>Räumlichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Sportbuffet: alkoholisierte Gäste in der Sportstätte</li><li>■ weite Wege zwischen Garderobe, Trainingshalle und/oder WC, die Kinder allein begehen</li></ul>
<b>Hallenpersonal</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ fehlende Sensibilisierung des Hallenpersonals</li><li>■ keine Ansprechperson im Anlassfall</li></ul>
<b>Außenbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Parkplatz: uneinsichtige &amp; dunkle Plätze machen eine Anbahnung fremder Personen möglich; vor allem im Winter, wenn es früh dunkel wird</li></ul>

Herausfordernd auf Vereinsebene ist die Gratwanderung von Nähe und Distanz zwischen Trainer:innen und den Kindern sowie Jugendlichen sowie die Balance zwischen Bagatellisierung und Dramatisierung von beobachteten Verhalten. Entsprechendes Wissen und ein passendes Maßnahmenbündel bieten in einem Sportverein allen beteiligten Personen mehr Handlungssicherheit und Orientierung bei Gefährdungs- & Verdachtsmomenten. (ergänzende Literatur: Rulofs et.al., 2021)

© Foto: Sissi Richter

Die Ergebnisse der Risikoanalyse auf Bundes-, Landes- & Vereinsebene befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



## Durchführung der Risikoanalyse auf Bundes- und Landesebene

Für die regelmäßige Durchführung der Risikoanalyse sowie für das Risikomanagement auf Bundes- und Landesebene sind die KJS-Beauftragten zuständig. Diese Analyse wird im Rahmen der Evaluation des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes alle vier Jahre gemeinsam mit den Mitarbeitenden der SPORTUNION erfolgen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und die präventiven Maßnahmen den veränderten Gegebenheiten und neuen Erkenntnissen angepasst.

### Folgende drei Bereiche sind Teil der Analyse:

1. **Allgemeine Risikofaktoren** im Bereich Organisationsstruktur, Personal- und Beschwerdemanagement
2. **Allgemeine Schutzfaktoren** zu Ansprech- und Vertrauenspersonen, Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinien, etc.
3. **Spezifische Faktoren** zu SPORTUNION Projekten im Kinder- und Jugendbereich wie Transporte, Veranstaltungen etc.

Hilfestellungen für die Planung und Durchführung einer Risikoanalyse befinden sich auf der SPORTUNION Website unter [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)

## Durchführung der Risikoanalyse auf Vereinsebene

Die Alltagssituation im Sportverein ist u. a. charakterisiert durch die strukturellen und gesellschaftlichen Unterschiede zwischen Sportvereinen am Land und in der Stadt. Daher braucht es neben einer einheitlichen Maßnahmenstruktur auf Verbandsebene auch die Möglichkeit auf eine flexible Anpassung auf die jeweils spezifische Situation vor Ort durch die Sportvereine selbst. Die für die Vereine spezifisch vorbereitete Risikoanalyse ist von jedem Sportverein der SPORTUNION eigenständig angepasst an die Funktionsperiode mindestens aber alle vier Jahre durchzuführen.

Dabei werden alle Personengruppen, auch die Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigte/Bezugspersonen in die Analyse miteinbezogen und hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen Gefährdungspotenziale befragt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und die präventiven Maßnahmen den veränderten Gegebenheiten und neuen Erkenntnissen angepasst.

Für die Erhebung der Risiken

- im Umgang mit Nähe und Distanz,
- zum Ausmaß der Gefahr, dass Kinder und Jugendliche in der Sportstruktur keine Hilfe finden oder nicht danach suchen,
- im baulichen Bereich und/oder -
- im Einstellungs- und Auswahlverfahren von Trainer:innen/Übungsleiter:innen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

soll der Befragungsbogen (Fragebogen zur Risikoanalyse auf Vereinsebene) der SPORTUNION herangezogen werden. Sportartspezifische Faktoren wie zum Körperkontakt, infrastrukturelle Gegebenheiten (Veranstaltungen, Autofahrten, Trainingslage, etc.) und Abhängigkeitsverhältnisse sind von jedem Sportverein für die Risikoanalyse selbstständig zu ergänzen. Damit soll jeder Verein eine maßgeschneiderte Risikoanalyse, welche an die jeweiligen personellen, infrastrukturellen und sportartspezifischen Gegebenheiten angepasst ist, durchführen können.



© Foto: Harald Tauderer

## 5 Präventive Maßnahmen

**Die präventiven Maßnahmenbereiche, die aus der Organisationsanalyse abgeleitet wurden, dienen dazu, in der SPORTUNION das Kindeswohl zu stärken und der Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Im Zentrum stehen die Haltung und Aufklärung.**

Das Ziel ist achtsam und beispielgebend mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer Personen umzugehen sowie jede Form von Gewalt zu vermeiden. Dies gelingt am besten durch Partizipation aller Beteiligten und der Summe aus vielen präventiven Maßnahmen, die auf allen Ebenen der SPORTUNION gesetzt werden.

**Im Folgenden sind zehn Maßnahmenbereiche angeführt:**



## 1. Zuständigkeiten für den Kinder- und Jugendschutz in der SPORTUNION

Das Präsidium trägt die oberste Verantwortung für das Kinder- und Jugendschutzkonzept und ist durchgängig darum bemüht, die notwendigen finanziellen, personellen und strukturellen Rahmenbedingungen für den Kinder- und Jugendschutz in der SPORTUNION zu schaffen. Die Leitungsorgane der Landesverbände tragen das KJSK mit und ermöglichen die entsprechende Umsetzung der Maßnahmen im jeweiligen Bundesland. Bei verpflichtenden Maßnahmen übernehmen sie die Verantwortung für deren Einhaltung. Die mit KJS beauftragte Person auf Bundesebene verfügt über die notwendige Expertise und ist koordinierend tätig.

Grundsätzlich übernimmt aber jede einzelne Person, die für die SPORTUNION tätig ist, die Verantwortung für ihr Handeln und Vorgehen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.



## 2. Ansprechperson in der SPORTUNION (KJS-Beauftragte:r)

Die Beauftragung von jeweils zwei Personen auf Bundes- und Landesebene ist aufgrund der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips erforderlich. Die:der Funktionsträger:in sowie deren Vertretung wird von den jeweiligen Leitungsorganen bestimmt.

Um bereichsübergreifend tätig sein zu können und um Interessens- sowie Loyalitätskonflikte zu minimieren, wird eine Abgrenzung zu anderen internen Funktionen (z. B.: Präsidium, Generalsekretariat, Geschäftsführung) empfohlen. Die Personen auf Bundes- und Landesebene sind dienstrechtlich dem Generalsekretariat oder der Geschäftsführung unterstellt, unterliegen aber bei erforderlichen Kinder- und Jugendschutzinterventionen keinerlei Weisungen durch den oder die Vorgesetzte:n. Eine Verankerung im Dienstvertrag auf Weisungsfreiheit ist diesbezüglich notwendig. Die gilt auch für die:den stellvertretende:n KJS-Beauftragte:n. Die KJS-Beauftragten auf Bundes-, Landes- & Vereinsebene müssen volljährig sein und dürfen keine einschlägigen Vorstrafen aufweisen, d. h. eine erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge muss vorgelegt sowie alle drei Jahre erneuert werden. Zudem ist die Teilnahme an einer spezifische Aus-/ Fortbildung im Kinder- und Jugendschutz verpflichtend.

**Tabelle 4: KJS-Beauftragte:r auf Bundes-, Landes- & Vereinsebene**

KJS-Beauftragte:r	Bundesebene
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des KJSK</li> <li>■ Bekanntmachung des KJSK auf Bundes- und Landesebene</li> <li>■ Ansprech- und Vertrauensperson bei KJS-Beschwerden und -Vorfällen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende</li> </ul>
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hauptamtliche:r Mitarbeitende:r auf Bundesebene</li> <li>■ Psychosoziale Ausbildung</li> <li>■ Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge</li> <li>■ Wissen und Erfahrung im KJS (spezifische Weiterbildung)</li> <li>■ Vernetzung intern und extern mit KJS-Fachstellen</li> </ul>
<b>Rahmenbedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Letztentscheidung im Falle einer Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (KJH)</li> <li>■ Kooperation/Beratungsmöglichkeit mit externen KJS-Fachstellen</li> </ul>
KJS-Beauftragte:r	Landesebene
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Koordination der Präventionsmaßnahmen auf Vereinsebene</li> <li>■ Ansprech- und Vertrauensperson bei Beschwerden sowie vagem oder konkretem Verdacht für Vereine</li> <li>■ Dokumentation und Meldung an die Bundesebene</li> </ul>
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hauptamtliche:r Mitarbeitende:r auf Landesebene</li> <li>■ Wissen und Erfahrung im KJS (spezifische Weiterbildung)</li> <li>■ Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge</li> <li>■ Vernetzung intern (z. B. Bundesebene) und extern (z. B. Organisationen/Fachstellen im KJS-Bereich)</li> </ul>
<b>Rahmenbedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kooperation/Beratungsmöglichkeit mit externen KJS-Fachstellen im Bundesland</li> <li>■ Weiterbildung und Supervisionsmöglichkeiten bei Anlassfällen im Bundesland</li> </ul>
KJS-Beauftragte:r	Vereinsebene
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansprech- und Vertrauensperson bei Beschwerden sowie vagem oder konkretem Verdacht für alle Vereinsmitglieder (insbesondere für betroffene Kinder &amp; Jugendliche)</li> <li>■ Unterstützung für die betroffene Person sowie deren Umfeld: Informationsweiterleitung, Entscheidung über nächste Schritte, Dokumentation</li> </ul>
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ehrenamtliches oder hauptamtliches Mitglied</li> <li>■ Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge</li> <li>■ Teilnahme an einer Aus-/Fortbildung</li> </ul>
<b>Rahmenbedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beratungsmöglichkeit mit der:m KJS-Beauftragte:n im Landesverband</li> </ul>





### Zu den Aufgaben der:des KJS-Beauftragten auf allen Ebenen gehört NICHT:

Betroffene zu betreuen, Täter:innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für Fachberatungen und die Arbeit mit Betroffenen gibt es bundesweit ausgebildete Expert:innen in Beratungsstellen für Kinder- und Jugendschutz. (siehe Kapitel 3)

Es muss sichergestellt werden, dass die Kontaktdaten der:des KJS-Beauftragten auf allen Ebenen (Bundes-, Landes- und Vereinsebene) für alle Vereinsmitglieder bekannt und zugänglich sind, z. B.: auf der Website, im Schaukasten des Vereins, Anschreiben u. ä. und bei Bedarf zeitnah aktualisiert werden.

Informationen zu den KJS-Beauftragten befinden sich auf der SPORTUNION Website unter [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)

## 3. Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz

Als allfällige zusätzliche externe und etablierte Ansprechstellen hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes in der SPORTUNION fungieren die Kinderschutzeinrichtung **die möwe** und die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt **100% Sport & vera** (Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt im Sport). Betroffene bzw. Personen, die einen Verdacht äußern möchten, können sich auch an externe Stellen wenden, falls sie sich nicht SPORTUNION-intern anvertrauen wollen.

Im Falle einer Meldung eines Vorfalls oder einer geäußerten Vermutung sind meist weitere Beteiligte im beruflichen und sportlichen Umfeld sekundär mitbetroffen.

Eine Verwicklung in interne Macht- und Abhängigkeitsdynamiken, sonstige Beziehungsgeflechte und Interessenkonflikte, kann eine neutrale und effektive Bearbeitung und Beurteilung von Fällen behindern und zu Handlungen führen, die nicht im Sinne des Kindeswohls sind. Daher wird eine Kooperation mit einer externen unabhängigen Anlaufstelle für KJS-Beauftragte empfohlen.

Diese können insbesondere bei Besprechung von Streitigkeiten oder Beschwerden gegenüber für die SPORTUNION tätigen Personen unterstützen bzw. für eine zusätzliche externe Sichtweise herangezogen werden. Des Weiteren können im Rahmen von Supervisionen vertiefende Beratungen in Anspruch genommen werden.

Informationen zu den Beratungs- und Fachstellen in den einzelnen Bundesländern befinden sich auf der SPORTUNION Website unter [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



#### 4. Personalauswahl und -einstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie alle Personen, die für einen Sportverein tätig sind, sollen für die KJS-Standards der SPORTUNION angemessen sensibilisiert werden. Besonders aber bei Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, wie Trainings-/Übungseinheiten, Camps, Siegerehrungen, Fahrten, Veranstaltungen u. a. wird eine entsprechende Aus- und Fortbildung als notwendig angesehen (siehe präventive Maßnahme: Personalentwicklung, Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung).

**Tabelle 5: Personalauswahl auf Bundes- & Landesebene für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen**

Verfahren	Beschreibung
<b>Stellenbeschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hinweis auf das Leitbild sowie die KJS-Standards der SPORTUNION</li> </ul>
<b>Vorstellungsgespräch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Besprechung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes</li> <li>➤ Darlegung von Konsequenzen bei Missachtung und Verstößen</li> </ul>
<b>Arbeitsvertrag</b>	<p><b>Voraussetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterzeichnung des Ehrenkodex</li> </ul> <p><b>Erweiterung bei Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien der Organisation</li> <li>➤ Bestätigung über oder Absolvierung einer Aus- &amp; Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz</li> <li>➤ Individuell verbandsabhängige Maßnahme: erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge*</li> </ul>

**Tabelle 6: Personalauswahl auf Vereinsebene**

Verfahren	Beschreibung
<b>Vorstellungsgespräch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hinweis auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept</li> <li>➤ Hinweis auf die Verhaltensrichtlinien des Sportvereins</li> <li>➤ Darlegung von Konsequenzen bei Missachtung und Verstößen</li> </ul>
<b>Arbeitsvereinbarung</b>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterzeichnung des Ehrenkodex</li> <li>➤ Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien des Sportvereins</li> </ul> <p><b>Erweiterung bei Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bestätigung über oder Absolvierung einer Aus- &amp; Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz</li> <li>➤ Individuell vereinsabhängige Maßnahme: erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge*</li> </ul>



**\*Ergänzung Strafregisterbescheinigung:**

Die Vorlage eines Strafregisterauszugs liegt in der Eigenverantwortung eines jeden Landesverbandes & Sportvereins, wird aber aus Sicht der SPORTUNION empfohlen.

## 5. Aufnahme von neuen Vereinen

Jene aufnahmewilligen Vereine, die zumindest ein Angebot im Kinder- und Jugendbereich haben, sollen sich im Rahmen des Aufnahmeprozesses in die SPORTUNION vertiefend mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beschäftigen.

In der Regel sollen diese beim Aufnahmegespräch mündlich auf die spezifischen Anforderungen

hingewiesen werden. In jedem Fall sind den Vereinen entweder über die Aufnahmeunterlagen, oder in anderer verbindlicher Form, die Richtlinien des Kinder- und Jugendschutzes schriftlich mitzuteilen. Zudem muss vor der Aufnahme auch das Studium und die Unterzeichnung des diesbezüglichen Formulars durch die relevanten Personen im Verein erfolgen.





## 6. Personalentwicklung, Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

### Auf Bundes- und Landesebene

Um das Kinder- & Jugendschutzkonzept innerhalb der SPORTUNION nachhaltig zu verankern und dafür zu sorgen, dass alle handelnden Personen Basiskenntnisse über Gewaltprävention (z. B. Erkennen von Signalen) und gewaltfreien Umgang haben, werden folgende Schulungen sowie Fortbildungsmöglichkeiten für neue und bestehende Mitarbeiter:innen angeboten:

- Informationsvorträge,
- Workshops mit Selbsterfahrung und praktischen Übungen,
- Gruppenarbeiten sowie
- bei Bedarf Super-/Interventionen

Die Inhalte reichen dabei von Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung über die Grundlagen der Präventionsarbeit bis hin zu Verhalten im Verdachtsfall. Damit wird eine partizipative Teilnahme innerhalb der SPORTUNION ermöglicht.

Für das Mitarbeitendengespräch sollte ein Leitfaden mit konkreten Fragen zum Kinder- und Jugendschutz bereit stehen, um den regelmäßigen Austausch mit Personen, die in ihrer Tätigkeit bei der SPORTUNION direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, zu fördern und um gegebenenfalls frühzeitig Interaktionsprobleme sowie Gefährdungsmomente zu erfassen.

### Auf Vereinsebene

Das Aus- und Fortbildungsangebot auf Vereinsebene richtet sich an Funktionär:innen, Trainer:innen/Übungsleiter:innen, Eltern/Erziehungsberechtigte sowie die Kinder und Jugendlichen selbst. Sie unterscheiden sich in der Dauer, dem Inhalt und der Art der Vermittlung.

Seit 2019 ist der Vortrag zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ (PSG) als Pflichtteil in der Übungsleiterausbildung der SPORTUNION integriert. Ab 2025 gibt es eine inhaltliche Anpassung und Erweiterung zur Prävention von allen Formen von Gewalt im Sportverein. Eine verpflichtende Teilnahme an dieser Aus- und Fortbildung besteht für alle Trainer:innen und Übungsleiter:innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein arbeiten, da sie an vorderster Front des diesbezüglichen Schutzes stehen und sich die Kinder und Jugendlichen bei Gewaltvorfällen im Normalfall als erstes an sie wenden (siehe Ergebnisse der Risikoanalyse auf Vereinsebene). Die SPORTUNION stellt dabei sicher, dass für die Trainer:innen und Übungsleiter:innen ein kostenfreies Schulungsangebot zur Verfügung gestellt wird.

Zu beachten ist zudem, dass die Übungsleiterausbildung als erste Stufe in der österreichischen Sportausbildungsstruktur bereits ab dem 16. Lebensjahr absolviert werden kann, damit fallen die Übungsleiter:innen zwischen 16 und 18 Jahren selbst unter das Jugendschutzgesetz.

Informationen zu den diesbezüglichen Schulungsangeboten befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



© Foto: Sissi Richter

## 7. Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinien gegenüber Kindern und Jugendlichen

Der **Ehrenkodex der SPORTUNION** beinhaltet die grundlegenden ethischen Prinzipien, die das Handeln aller für die SPORTUNION tätigen Personen im Verbands- und Vereinsalltag bestimmen (gültig seit 2018). Das Bekenntnis zum Ehrenkodex ist in den Vereinsstatuten (§2 Zweck) verankert sowie im Dienstvertrag festgelegt.

Eine Unterzeichnung des Ehrenkodex ist seit 2019 Voraussetzung für den Abschluss der Übungsleiterausbildung bei der SPORTUNION-Akademie (SPAK).

Ein Aushang des unterzeichneten Ehrenkodex von allen Mitarbeitenden auf Bundes- und Landesebene vor den Büroräumlichkeiten macht die Haltung der SPORTUNION im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes nach außen hin sichtbar.

Die **Verhaltensrichtlinien** zum Kinder- und Jugendschutz per KJS-Erklärung als zusätzliche Erweiterung des Ehrenkodex basieren auf den Kinderschutzgrundsätzen und den erhobenen Risiken. Dort werden konkrete gewünschte und unzulässige Verhaltensweisen insbesondere gegenüber Minderjährigen festgehalten. Besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz erforderlich. Dabei liegt die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz immer bei den Erwachsenen. Besonders der Umgang mit Körperkontakt muss altersgerecht und dem jeweiligen sportlichen Kontext angemessen sein. Dabei wird die freie und in besonderen Situationen auch erklärte Zustimmung der Kinder und Jugendlichen vorausgesetzt und eine Ablehnung ist grundsätzlich immer zu respektieren.

**Beispiele für Verhaltensrichtlinien auf Bundes- und Landesebene:**

- Durchführung von Besprechungen mit minderjährigen Mitarbeiter:innen im Sechs-Augen-Prinzip oder mit offener Türe.
- Umgang (körperliche Berührung: Handschlag, Umarmung, o. ä.) bei Siegerehrungen von minderjährigen Sportler:innen im Vorfeld besprechen.

**Beispiele für Verhaltensrichtlinien auf Vereinsebene:**

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Methoden, Übungen und Spiele, bei denen körperlicher Kontakt notwendig sein kann (z. B.: auf Grund des Sicherheitsaspekts), werden zuvor ausführlich erklärt.
- Erläuterungen erfolgen stets, ohne den Kindern und Jugendlichen Angst zu machen.
- Es muss eine reale Möglichkeit für Kinder und Jugendliche bestehen, sich Berührungen zu entziehen.

Die Verhaltensrichtlinien sollen partizipativ erarbeitet werden und am besten in Ich-Form formuliert sein. Sie sind von jedem Sportverein zusätzlich sportartspezifisch erweiterbar und dienen der regelmäßigen Reflexion des Vereinsalltags. Sie sollen u. a. bei der Anmeldung zu Kursen, bei der Teilnahme an Veranstaltungen speziell für die Eltern/Erziehungsberechtigten beigelegt werden. Die Vermittlung der Inhalte des Ehrenkodexes sowie der Verhaltensrichtlinien ist zudem Teil von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen.

Alle Personen, die für die SPORTUNION tätig sind oder von ihr beauftragt werden, unterzeichnen den Ehrenkodex und gegebenenfalls die Verhaltensrichtlinien gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Damit verpflichten sie sich, aktiv zu einem Umfeld beizutragen, das für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen förderlich und sicher ist. Zudem sind sie für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung des Ehrenkodex und seiner Erweiterung verantwortlich.

Der Ehrenkodex der SPORTUNION sowie die Verhaltensrichtlinien befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



## 8. Datenschutz und Kommunikationsstandards

**Bei der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen werden die Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.**

■ [www.sportunion.at/service/haftung-recht/datenschutz-fuer-vereine/](http://www.sportunion.at/service/haftung-recht/datenschutz-fuer-vereine/)

### Einverständniserklärungen

Bei Minderjährigen unter 14 Jahre ist zwingend die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen nötig. Zusätzlich soll dennoch auch eine schriftliche Einwilligung des Kindes eingeholt werden. Bei Minderjährigen älter als 14 Jahre reicht die schriftliche Einwilligung der:des Jugendlichen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie ihre persönlichen Informationen oder das Bildmaterial verwendet werden, und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit den Informationen, dem Bild oder Video geteilt wird. Wenn z. B. Fotos von einer Sportveranstaltung auf Facebook oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Kinder und Jugendlichen zustimmen. Zudem muss ggf. wie oben erläutert auch die gesonderte Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

### Medienberichte, Fotos und Videos

Die SPORTUNION stellt sicher, dass bei der Erstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder und Jugendlichen gewahrt und ihre Identität geschützt wird – so erfolgt z. B. keine Angabe des genauen Wohn- oder Aufenthaltsortes (d. h. alle identifizierenden Informationen werden geändert). In der Kooperation mit Medienfachleuten achtet die SPORTUNION

darauf, dass die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden. Dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen stets in angemessener Bekleidung und Körperhaltung sowie in positiver Darstellung abgebildet werden. Sie dürfen weder im unbedeckten Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert und gefilmt werden.

### Internet, Social Media und Apps

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien, wie WhatsApp, Instagram etc. ist in der heutigen Zeit auch im Sport alltägliches Handeln. Die Weitergabe der Telefonnummer und die Verwendung der Messenger-Kommunikation zwischen Trainer:innen/Übungsleiter:innen und der Kinder/Jugendlichen in Gruppenchats ist für organisatorische Zwecke und Austausch erforderlich. Das Hinzufügen einer weiteren volljährigen vereinsinternen Person wird dabei empfohlen. Ein privater Austausch zwischen Trainer:in/Übungsleiter:in und einem einzelnen Kind/Jugendlichen sowie Freundschaftsanfragen über soziale Medien sind grundsätzlich von Seiten der Trainer:in/Übungsleiter:in zu vermeiden und abzulehnen. Eine Aufklärung der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern und Bezugspersonen im Umgang mit sozialen Medien ist diesbezüglich erforderlich. Alle für die SPORTUNION tätigen Personen sind dazu verpflichtet, das Internet über alle vorhandenen Kanäle wie z. B. PC, Laptop, Smartphone usw. im Sinne des Ehrenkodexes zu nutzen.

Die Richtlinien zum Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



## 9. Räumlichkeiten

Bei den Trainingsorten der Mitgliedervereine der SPORTUNION handelt es sich u. a. um vereins- oder verbandseigene und/oder öffentliche Sportstätten, Schwimmbäder, private oder öffentliche Schulen bis hin zu Stätten im Stadt- und Landgebiet (z. B. Wald, Park, Piste u. a.).

Trotz der Unterschiede in den örtlichen Gegebenheiten soll sich die Gestaltung von Räumlichkeiten, in denen mit Kindern & Jugendlichen interagiert wird, an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Keine verschlossenen Türen
- Offene Gestaltung der Räumlichkeiten: Exit-Möglichkeit, Hilfe in Rufnähe
- Privatsphäre in Dusch- und Umkleieräumen
- Regeln zur Benützung von verschiedenen Räumlichkeiten (Handynutzung in der Garderobe)

In vereins- oder verbandseigenen Sportstätten wird ein aufgeklärtes sowie geschultes Hallenpersonal empfohlen, um in erforderlichen Situationen im Sinne des Kindeswohls zu handeln.

### Beachtung und Schutz der Intimsphäre

Die individuelle Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Mitarbeitenden und von tätigen Personen ist in der Sportstätte zu achten und zu schützen. Dementsprechend benötigt es klare Verhaltensregeln beim Betreten von Sanitär- und Umkleieräumen sowie bei medizinischer Ersthilfe durch externe Personen (z. B.: Hallenwart, Reinigungspersonal, andere erwachsene Benutzer:innen der Sportstätte). In Umkleide- und Duschräumen haben, wenn möglich, nur gleichgeschlechtliche Personen Zutritt. Diese Räume müssen dementsprechend gekennzeichnet sein. In begründeten Annahmen eines Notfalls ist ein Einschreiten auch von nicht gleichgeschlechtlichen Personen möglich, wobei das Betreten stets verbal und durch Anklopfen vorangekündigt werden muss.

© Foto: Sissi Richter

Informationen und Material zur Unterstützung befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)

## 10. Kooperationen mit Partnerorganisationen und Einzelpersonen

Alle Partnerorganisationen bzw. Einzelpersonen, die in ihrer Tätigkeit direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben und mit denen kooperiert wird, müssen über die SPORTUNION-Richtlinien des KJS informiert werden und diese vollinhaltlich akzeptieren.

Dieses Bekenntnis bedarf auch der Schriftform entweder im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung oder als schriftliche Mitteilung per E-Mail.



### **Beispieltext für eine schriftliche Mitteilung:**

*Die SPORTUNION hat in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzorganisation die möwe ein Kinder- und Jugendschutzkonzept (KJSK) entwickelt, das auf einen gemeinsamen aktiven und kooperativen Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt, um diese gegen alle Formen von Gewalt zu schützen.*

*Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist unter:  
[www.sportunion.at/kinder-und-jugendschutz](http://www.sportunion.at/kinder-und-jugendschutz) verfügbar.*

*Als „Name der Organisation“ verpflichten wir uns, die darin enthaltenen Anhaltspunkte zum Kinder- und Jugendschutz einzuhalten, im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung werden wir gemäß des Ablaufschemas handeln und eine Meldung an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der SPORTUNION machen.*

*Die Vereinbarung beginnt mit der Wirkung vom XXX und ist bis zum Ende der Zusammenarbeit gültig.*



© Foto: Sissi Richter

## 6 Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Grundsätzlich deckt das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept die wesentlichen Eckpunkte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen der SPORTUNION ab. Es orientiert sich dabei an den internationalen Standards von Keeping Children Safe ([www.keepingchildrensafe.global](http://www.keepingchildrensafe.global)) sowie an den Standards der Allianz für Kinderschutz ([www.allianz-kinderschutz.at](http://www.allianz-kinderschutz.at)).

Aufgrund der hohen Komplexität und Unterschiedlichkeit in der jeweiligen Vereinsstruktur wird die Entwicklung eines maßgeschneiderten Kinder- und Jugendschutzkonzeptes für jeden Verein empfohlen. Damit hat der Verein neben der einheitlichen Maßnahmenstruktur auch die Möglichkeit, flexibel auf die eigenen Gegebenheiten einzugehen. Solche Gegebenheiten und Besonderheiten können sein:

- Betreuung von Kleinkindern (0–3 Jahre), z. B.: Eltern-Kind-Turnen
- Trainingsgruppen und -einheiten mit speziellem Inklusions- und Integrationsanteil
- Unterschiede zwischen strukturellen und gesellschaftlichen Anforderungen an den Verein am Land vs. in der Stadt
- unterschiedliche Anforderungen in Vereinen im Breitensport vs. Leistungssport

Der Einfluss von kulturellen und sprachlichen Unterschieden sowie körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sollte weiterführend berücksichtigt und gegebenenfalls im KJSK ergänzt werden.

Für die Umsetzung der präventiven Maßnahmen auf Vereinsebene ist eine **KJS-TOOLBOX** auf der SPORTUNION-Website eingerichtet, die alle Informationen und Orientierungshilfen für eine schnelle und einfache Erarbeitung enthält. Die TOOLBOX wird laufend ergänzt und aktualisiert.

Ein wichtiger Grundsatz bei der Erstellung und Umsetzung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes ist die aktive Beteiligung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen auf Bundes- und Landesebene sowie aller Personengruppe auf Vereinsebene.



### Prinzip der Partizipation

Um erfolgreich ein akzeptiertes, praxistaugliches und wirksames Kinder- und Jugendschutzkonzept zu entwickeln, ist es wichtig, die Trägerverantwortlichen, Mitarbeiter:innen sowie Kinder und Jugendliche und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten zu beteiligen. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt: je mehr sich alle Akteure beteiligen, desto größer ist die Akzeptanz in der späteren Umsetzung.



## 7 Fall- und Beschwerdemanagement: Umgang mit Vorfällen und Beschwerden

**In einer Kultur der Achtsamkeit und des Respekts ist es allen Menschen, die in oder mit der SPORTUNION zu tun haben, möglich, über Sorgen, potenzielle Fehler und unangenehme Dinge zu sprechen.**

Auch Kinder und Jugendliche sollen dazu ermutigt werden, Verhalten, das ihnen unangenehm ist sowie Grenzverletzungen und Gewaltvorfälle anzusprechen bzw. zu melden. Dies kann durch den Aufbau eines achtsamen und respektvollen Miteinanders, durch Information der Ansprechperson (KJS-Beauftragte), (anonym) zugängliche Beschwerde- und Hilfsangebote, Aufklärung über Kinderrechte und konkrete Hinweise (z. B.: Ausgänge, Plakate, KJS-Plakette) gefördert werden. Dabei ist auf eine altersgerechte, geschlechtssensible und barrierefreie Kommunikation sowie auf eine leicht verständliche Formulierung zu achten.

Das kinderschutzspezifische Fall- und Beschwerdemanagement der SPORTUNION beinhaltet Standards und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen zu jeder Form von grenzüberschreitendem, übergreifendem, unprofessionellem, gewalttätigen, intransparenten, nicht gesetzeskonformen oder nicht mit dem Ehrenkodex der SPORTUNION kongruentem Verhalten durch für die SPORTUNION tätige Personen oder externe Kooperationspartner und -personen. Ebenso gibt es Auskunft über relevante Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozesse.

Beschwerden und Verdachtsfälle können durch alle mit der SPORTUNION in Kontakt stehende Personen (z. B.: Kinder/Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte, Trainer:innen/Übungsleiter:innen sowie Mitarbeiter:innen etc.) eingebracht werden – und zwar entweder direkt an die

SPORTUNION, insbesondere an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene oder indirekt über eine Fachberatungsstelle.

Die SPORTUNION geht jedem Verdacht auf Gewaltanwendung sowie jeder Beschwerde zeitnah - Erstabklärung durch die KJS-Beauftragten auf Vereins- und/oder Landesebene innerhalb von 48h ab Bekanntwerden - nach. Jeder Verdachts- und Beschwerdefall wird durch die KJS-Beauftragten adäquat und rasch bearbeitet, um insbesondere Fälle von Gewaltanwendung frühzeitig zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können. Die SPORTUNION gewährleistet, dass betroffene Kinder und Jugendliche so schnell wie möglich geschützt werden und Zugang zu entsprechenden Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Die SPORTUNION übernimmt damit Verantwortung für ein anlassbezogenes Fall- und Beschwerdemanagement, das zudem den Schutz, die Interessen und die Integrität der betroffenen Kinder und Jugendlichen wahrt.

Jeder Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche Gewalt ausgesetzt sein könnten, löst oftmals bei den zuständigen Personen Unsicherheit, manchmal Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle können mitunter zu Überreaktionen, oder auch zum Bagatellisieren eines Verdachts führen. Daher ist es **oberstes Prinzip**, mit dem gemeldeten Verdacht nicht allein zu bleiben, sondern eine:n KJS-Beauftragte:n innerhalb der SPORTUNION zu konsultieren oder sich mit einer externen Fachberatungsstelle, auszutauschen.



- Innerhalb der SPORTUNION ist es empfohlen, sich an folgende:n KJS-Beauftragte:n (KJS-B) zu wenden:**
- Vereinsmitglieder an die:den KJS-B im Verein und/oder im Landesverband
  - KJS-B im Verein an die:den KJS-B im Landesverband
  - Mitarbeiter:innen des Landesverbandes an die:den KJS-B im Landesverband
  - KJS-B im Landesverband an die:den KJS-B auf Bundesebene
  - Mitarbeiter:innen im Bund an die:den KJS-B auf Bundesebene

## Handlungsleitfäden

Klare Handlungsleitfäden für alle Ebenen sind erforderlich, um bei Beschwerde- und Verdachtsfällen schnell, systematisch und abgestimmt handeln zu können. Diese geben Orientierung, damit die richtigen Schritte in der richtigen Reihenfolge gesetzt werden und der Informations-

fluss sichergestellt ist. Sie können aber die individuelle Betrachtung eines konkreten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nicht ersetzen, da jeder Fall unterschiedlich ist und immer in erster Linie das Wohl und der Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen ist.

**Tabelle 7: Handlungsleitfaden beim Vorliegen einer Beschwerde oder Vorfalls**

Schritt	Verdacht liegt vor aufgrund von eigenen Beobachtungen, Äußerungen von Betroffenen oder Dritten
<b>1</b>	<p><b>Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Situation des Vertrauens schaffen</li> <li>• Äußerungen ernst nehmen</li> <li>• keine eigene Interpretation hinzufügen</li> <li>• keine Versprechungen machen</li> <li>• sachlich und genau dokumentieren</li> <li>• Dokumentation sicher aufbewahren</li> <li>• keine Nachforschungen anstellen</li> <li>• Gesprächsinhalte vertraulich behandeln</li> </ul>
<b>2</b>	<p><b>KJS-Beauftragte:r auf Vereinsebene konsultieren oder KJS-Beauftragte:r auf Landesebene konsultieren*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Situation erläutern</li> <li>• schriftliche Dokumentation weiterleiten</li> <li>• weitere Handlungsschritte vereinbaren</li> </ul>

\*Ist zum gegebenen Zeitpunkt kein:e KJS-Beauftragte:r auf Vereinsebene vorhanden, dann ist die:der KJS-Beauftragte auf Landesebene zu konsultieren.

Die erste Einschätzung durch die:den KJS-Beauftragte:n auf Vereinsebene im Vier-Augen-Prinzip entscheidet darüber, ob die Beschwerde oder der Verdachtsfall entsprechend des Kinder- und Jugendschutzes vereinsintern gelöst werden kann oder die:der KJS-Beauftragte:r auf Landesebene für die weitere Vorgehensweise konsultiert wird.

**Tabelle 8: Handlungsleitfaden für die KJS-Beauftragten auf Landesebene**



Die:der KJS-Beauftragte auf Bundesebene kann unterstützend und beratend zu jedem Zeitpunkt hinzugezogen werden. Auch Meldungen von Beschwerden und Verdachtsfällen können von der:dem KJS-B auf Bundesebene an die:den KJS-B auf Landesebene weitergeleitet werden.

Die betroffenen Personen sind stets über das Vorgehen, unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten, zu informieren.

## Beschreibung der wesentlichen Schritte des Fall- und Beschwerdemanagements

### Meldung und Dokumentation einer Beschwerde oder Verdachtsfalles

Erfolgt die Äußerung eines Verdachtes an einen KJS-Beauftragte:n, so muss ab diesem Zeitpunkt eine Beschreibung der Situation sowie die Dokumentation des fortlaufenden Prozesses erfolgen bzw. eine bereits bestehende Dokumentation weitergeführt werden. Dies ist mittels eines Gedächtnis- und Beobachtungsprotokolls vorzunehmen. Dafür kann der Beobachtungsbogen der SPORTUNION herangezogen werden.

Die Angabe der Kontaktdaten jener Person, die den Verdacht meldet, ist für Rückfragen und Informationsaustausch wichtig. Die Daten sind stets anonymisiert und vertraulich zu verwenden. Die Dokumentation erfolgt unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und wird nach Abschluss des Verdachtsfalls auf Bundesebene für zehn Jahre gespeichert.

### Eine Einsicht in die Dokumentation von Beschwerden und Verdachtsfällen haben folgende Personen:

- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r auf Bundes- & Landesebene
- Stellvertretende:r Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r auf Bundes- & Landesebene

Ggf. können die Geschäftsführer:innen der Landesverbände sowie die:der Generalsekretär:in auf Bundesebene für konkrete Fälle oder Beschwerden im Auftrag von KJS-B oder KJS-B-Stv. über die IT freigeschaltet werden. Besteht ein berufliches oder privates Abhängigkeitsverhältnis mit den genannten bzw. involvierten Personen im vorliegenden Verdachtsfall, dann ist die Bearbeitung an eine:n KJS-B eines anderen Landesverbandes abzugeben.

### Einschätzung der Verdachtsmeldung

Für die erste Einschätzung von Verdachtsfällen sowie Abwägung eines Verdachtes ist immer mindestens eine zweite Person – ein:e interne KJS-B oder eine Fachperson einer Beratungsstelle – hinzuzuziehen. Ziel ist eine Verantwortungsübernahme durch gut koordinierte Zusammenarbeit. Die gemeinsame erste Einschätzung der Verdachtsmeldung ist innerhalb von 24 Stunden durchzuführen. Für die Einschätzung der Verdachtsmeldung empfiehlt es sich, den Sorgenbarometer des Kinderschutzzentrums *die möwe* sowie die Checkliste für Kindeswohlgefährdung vom Sportbund Berlin zu verwenden. Die Einteilung der Verdachtsmeldung in vagen bzw. konkreten Verdacht oder Gefahr in Verzug erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden (K) *ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen* (2023):

### Vager Verdacht

- Ein vager Verdacht liegt vor, wenn Anzeichen vorhanden sind, sich aber nicht eindeutig zuordnen lassen.
- Die Kinder und Jugendlichen zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“ oder auffälligen Spielhandlungen. Zu vagen Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.

Zu beachten ist, dass sich ein vager Verdacht unter Umständen auch zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren kann.

### Konkreter Verdacht

Eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung:

- klare und spezifische Aussagen des Kindes und Jugendlichen
- Verletzungsspuren
- eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterialien

Ein Verdacht wird als konkret bezeichnet, wenn die Form der Gewalt, welches ein Kind oder ein:e Jugendliche:r erlebt, bekannt sind und wenn auch bekannt ist, von wem diese Gewalt ausgeht.

### Gefahr in Verzug

Besteht nach erster Einschätzung akute Lebens- oder Verletzungsgefahr für das Kind oder die/den Jugendlichen, dann ist eine Gefährdungsmeldung unverzüglich an die Polizei und/oder Rettung und an die Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen. Der Schutz des Kindes oder der:des Jugendlichen hat oberste Priorität. Medizinische und psychologische Versorgung ist zu veranlassen.

**Hier gilt:** Kinderschutz vor Datenschutz

Jedes weitere Vorgehen ist vertraulich zu behandeln und ist mit der betroffenen Person abzusprechen. Der Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ist fallspezifisch zu beurteilen und sollte nicht voreilig passieren.

In Abhängigkeit von der Einschätzung des Verdachtsfalls werden die fallspezifischen Maßnahmen vereinbart. Diese können von präventiven Maßnahmen bis hin zu Disziplinierungen reichen, d. h. gegebenenfalls ist die Zusammenarbeit mit der verdächtigten Person bis zur Klärung ruhend zu stellen. Die Abklärung wird immer gemäß der Datenschutzrichtlinien und im Sinne eines fairen Verfahrens durchgeführt.

### Bildung eines Krisenteams

Bei konkreter Verdachtsmeldung ist für die Beurteilung und Festlegung von weiterführenden Maßnahmen ein fallspezifisches Krisenteam zu bilden. Dieses hat die Aufgabe sich über folgende Maßnahmen zu beraten:

- Schutz der betroffenen Person (räumliche Trennung von der Person unter Verdacht, Gespräch i.R. mit den Eltern, etc.)
- Umgang mit anderen (potenziell) gefährdeten Kindern, mit Eltern und Mitarbeitenden
- Umgang mit der Person unter Verdacht, je nach Verdachtsschwere (Gespräch, Enthebung von Aufgaben, etc.) sowie
- Maßnahmen, die aus Sicht des Verbandes erfolgen (Pressemitteilungen, Kommunikation nach innen, etc.)

Orientierungshilfen zur Erstellung eines Handlungsleitfadens befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



### Aufarbeitung eines Verdachtsfalls

Sollte sich eine Verdachtsmeldung als unbegründet erweisen, dann ist eine vollständige Rehabilitation (z. B.: vereins-, verbandsinterne Presseaussendung, Stellungnahme des Bundes- und Landesverbandes u. Ä.) der zu Unrecht verdächtigen Person durchzuführen. Bei Bedarf kann weiterführende psychologische Hilfe angeboten werden.

Sollte sich eine Verdachtsmeldung erhärten, dann ist eine Aufarbeitung (z. B.: mittels Teambesprechungen, Supervisionen u. Ä.) durch die Organisation mit folgenden Reflexionsfragen vorzunehmen:

- Wie ist es dazu gekommen?
- Welche Umstände und Handlungen (oder Nichthandlungen) haben die Tat ermöglicht?
- Welche Fehler wurden gemacht?
- Hat das KJSK Lücken oder Schwachpunkte? Wie können wir diese schließen?
- Wie wurde mit dem Fall umgegangen?
- Wie wurde intern und extern kommuniziert?

Nach Abschluss eines Verdachtsfalls oder eines tatsächlichen Falls wird die Dokumentation an die:den KJS-Beauftragte:n auf Bundesebene weitergeleitet und von allen anderen digitalen Geräten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht sowie ggf. sachgerecht vernichtet.



© Foto: Sissi Richter



© Foto: Sissi Richter

## Umgang mit Fehlverhalten und Setzen von Konsequenzen

Das Setzen von Konsequenzen zielt darauf ab, Personen von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahme im direkten Bezug zum Fehlverhalten steht, angemessen und plausibel ist. Der Einsatz von Konsequenzen bei Fehlverhalten ist **transparent** zu machen.

### Arten von Fehlverhalten die Einzelperson betreffend:

- Verstoß gegen den Ehrenkodex oder die Verhaltensrichtlinien
- Strafrechtlich relevantes Verhalten
- Missachtung der Standards des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes (z. B.: Absolvierung einer verpflichtenden Fortbildung, Erbringung der erweiterten Strafregisterbescheinigung, Unterzeichnung des Ehrenkodex und/oder der Verhaltensrichtlinien, etc.)
- Verleumdungsvorfälle

### Arten von Fehlverhalten den Verein betreffend:

- Verweigerung der Umsetzung von KJS-Standards (z. B.: Installation einer Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz, Teilnahme an Sensibilisierungsmaßnahmen, etc.)



### Grundsätze für Konsequenzen

- Fehlverhalten sowie das Nichteinhalten von Regeln hat Konsequenzen.
  - Die Maßnahmen unterliegen einem Gleichheitsgrundsatz.
- Bei Konsequenzen gegenüber minderjährigen Personen müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen sowie die Gründe informiert werden.



**Mögliche Konsequenzen, die vom Bund und von den Landesverbänden gesetzt werden können:**

**für alle tätigen Mitarbeiter:innen der SPORTUNION**

- Reflexionsgespräche, Disziplinierungsmaßnahmen bis hin zur Auflösung des Dienstverhältnisses

**für Vereine der SPORTUNION**

- Aussetzung von Förderungen
- Ausschluss des Vereins aus der SPORTUNION
- Keine Aufnahme des neuen Vereins

**für Kooperationspartner:innen der SPORTUNION**

- Auflösung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen sowie Einzelpersonen

**Mögliche Konsequenzen, die auf Vereinsebene gesetzt werden können und empfohlen werden:**

**für Trainer:innen & Übungsleiter:innen u. a.**

- Ruhendstellung der Zusammenarbeit oder Anstellung bis zur Klärung des vorliegenden Verdachtsfalls
- Auflösung der Zusammenarbeit

**für Vorstands- & Vereinsmitglieder**

- Ruhendstellung der Tätigkeit bis zur Klärung des vorliegenden Verdachtsfalls
- Ausschluss von Vorstands- & Vereinsmitgliedern



Die Konsequenzen müssen immer im Einzelfall juristisch fundiert und individuell abgeklärt sein und im Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens stehen.

© Foto: Sissi Richter



## 8 Dokumentation und Evaluation

Zur Qualitätssicherung ist eine laufende Dokumentation von KJS-Anliegen und -Themen sowie eine Evaluation des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes vorgesehen. Zudem soll der Kinder- und Jugendschutz als Tagesordnungspunkt in die Generalversammlung mittels eines Berichtes der:des KJS-B aufgenommen werden.

Die:der **KJS-Beauftragte:r auf Bundesebene** berichtet laufend dem Generalsekretariat. Die:der KJS-Beauftragte:r auf Bundesebene oder die:der Generalsekretär:in berichten verpflichtend einmal im Jahr im Präsidium und zusätzlich wird Bericht am Bundestag gelegt.

Die:der **KJS-Beauftragte:r auf Landesebene** berichtet laufend in der Austauschgruppe SPORTUNION. Die:der KJS-Beauftragte:r auf Landesebene berichtet ebenso einmal jährlich dem Leitungsorgan und im Zuge der Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes.

Die jährliche Dokumentation und regelmäßige Berichterstattung im SPORTUNION-Newsletter und -Leistungsbericht soll die Transparenz sicherstellen. Das Konzept kann punktuell aufgrund von bedeutenden Entwicklungen angepasst werden. Es wird aber längstens für die Gewährleistung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes aber alle vier Jahre auf allen Ebenen der SPORTUNION als Gesamtes evaluiert. Änderungen der national (bzw. international, z. B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards werden dabei berücksichtigt und eingearbeitet. Die Mitarbeitenden der SPORTUNION werden direkt in den Evaluationsprozess eingebunden. Mängel im Kinder- und Jugendschutz müssen auf Basis der gewonnenen Informationen von den jeweils Verantwortlichen ggf. mit Unterstützung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten unmittelbar behoben werden. Mit Hilfe von anonymen Fragebögen können zukünftig auch Sportangebote (wie Trainingseinheiten, Wettkämpfe und Veranstaltungen) evaluiert werden. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der minderjährigen Sportler:innen, sowie nach gesetzten präventiven Maßnahmen.

Informationen und Vorlagen zur Dokumentation und Evaluation befinden sich auf der SPORTUNION Website unter

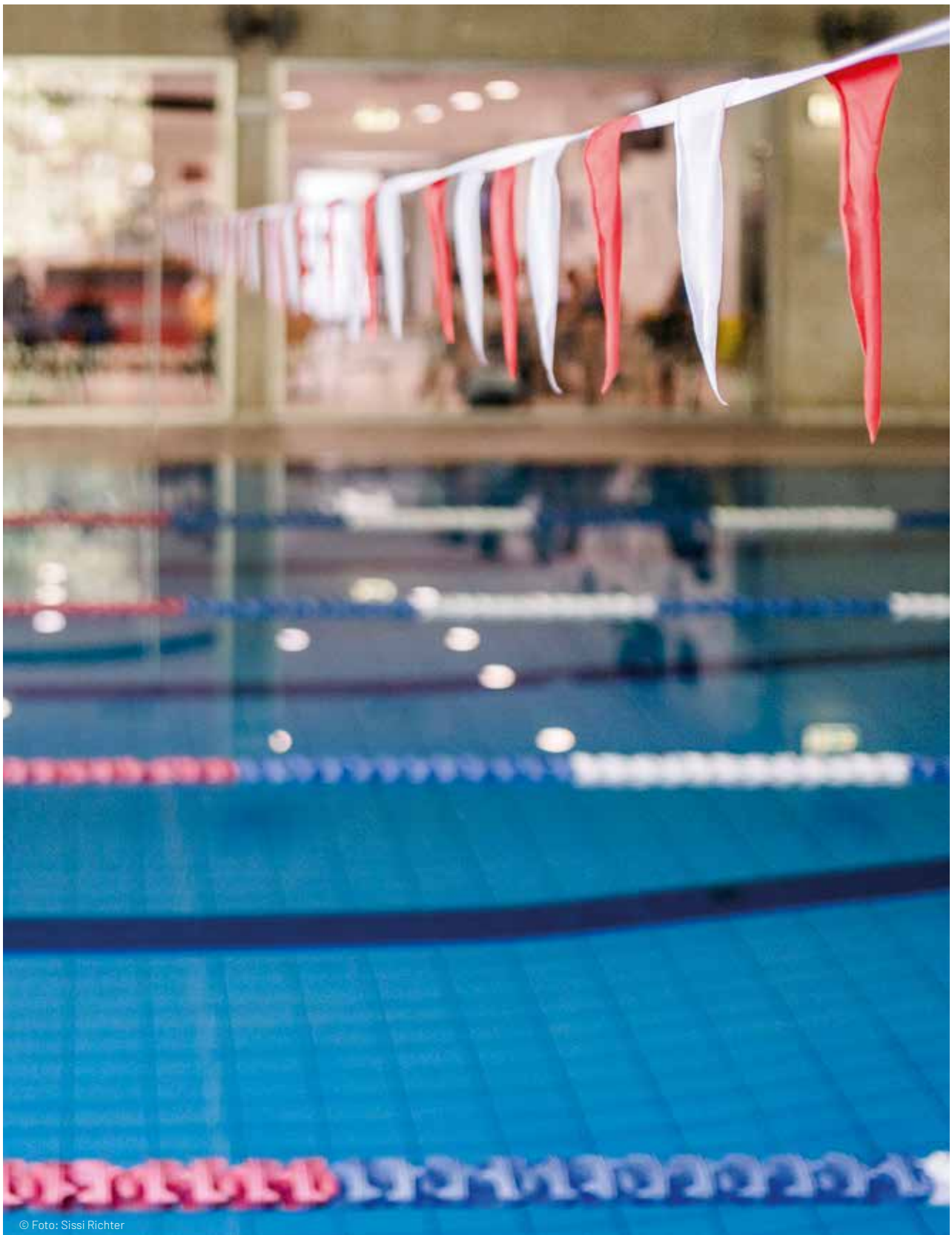
■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)

## 9 Gültigkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde vom Präsidium am 08.03.2024 beschlossen und in weiterer Folge an alle für die SPORTUNION tätigen Personen kommuniziert.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist ab 06/2024 gültig.





© Foto: Sissi Richter

## 10 Quellenverzeichnis

- Allroggen, M. & Rulofs, B. (2021). Factsheet zum Forschungsprojekt „SicherImSport“ | FactSheet-SicherImSport.pdf (uniklinik-ulm.de), Zugriff: 27.02.2024
- Bundeskanzleramt Sektion VI (Hrsg.). (2023). (K) ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien | [https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/psychologische\\_gesundheitsfoerderung/Kindeswohlgefaehrdung\\_Broschuere.pdf](https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/psychologische_gesundheitsfoerderung/Kindeswohlgefaehrdung_Broschuere.pdf), Zugriff: 27.02.2024
- Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung (bmbwf)(Hrsg.). (2023). Kinderschutz und Schule. Wien | <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule>, Zugriff: 27.02.2024
- Bundesministerium Justiz (Hrsg.). (2024). Handreichung zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht. Wien | <https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Jedes-Kind-hat-das-Recht-auf-ein-gewaltfreies-Aufwachsen-.html>, Zugriff: 27.02.2024
- Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit (boja). (2023). Das Schutzkonzept | <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>, Zugriff: 27.02.2024
- Finkelhor, D. (1984). Child sexual abuse. New theory and research. Free Press.
- Deutsche Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (Hrsg.). (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport! Vorbeugen und Aufklären. Hinsehen und Handeln! (2. aktual. Aufl.). Frankfurt am Main
- Deutsche Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (Hrsg.). (2021). Safe Sport – Ein Handlungsfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt am Main
- Die möwe: Sorgenbarometer | Inhalte auf Grundlage der möwe-Materialien [www.die-moewe.at/de-gemeinsam-gegen-gewalt](http://www.die-moewe.at/de-gemeinsam-gegen-gewalt), Zugriff: 13.04.2024
- Free International Child Safeguarding Standards resources (keepingchildrensafe.global) | [www.allianz-kinderschutz.at](http://www.allianz-kinderschutz.at), Zugriff: 27.02.2024
- 100% Sport (Hrsg.). (2023). Für Respekt und Sicherheit – Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport. Wien
- Landessportbund Berlin, Sportjugend Berlin (Hrsg.). (2011). Leitfaden Kinderschutz im Berliner Sport – Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Berlin
- Landessportbund Brandenburg e.V. (Hrsg.). (2013). Handreichung Kinderschutz im Brandenburger Sport. Potsdam
- Mountjoy, M. et al. (2016). International Olympic Committee consensus statement: harassment and abuse (non-accidental violence) in sport. British Journal of Sports Medicine (Band 50)
- Netzwerk Kinderrechte Österreich | [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at), Zugriff: 27.02.2024

- Reardon, C. L. et al. (2019). Mental health in elite athletes: International Olympic Committee consensus statement. *British Journal of Sports Medicine* (Band 53)
- Rulofs, B. et. al. (2021). Trainerinnen und Trainer als zentrale Akteure und Akteurinnen in der Prävention sexualisierter Gewalt: Umgang mit Nähe und Distanz im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport (TraiNah); BISp-Jahrbuch Forschungsförderung 2021/22
- Selbstlaut (Hrg.). (2020). *Achtsame Schule. Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt*. Wien
- Unicef: Die UN-Kinderrechtskonvention: Alle Kinder haben Rechte! | Alle Kinder haben Rechte - UNICEF Österreich, Zugriff: 27.02.2024
- [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php), Zugriff: 27.02.2024

## 11 Glossar

- Kinder- und Jugendschutz: KJS
- Kinder- und Jugendschutzkonzept: KJSK
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r: KJS-B

## 12 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

**Abbildung 1:** Ausprägungsformen von Gewalt **Seite 10**

**Abbildung 2:** Überblick über die Risikobereiche im Sportverein **Seite 15**

**Tabelle 1:** Überblick über die Gewaltformen im sportlichen Kontext **Seite 11**

**Tabelle 2:** Überblick über die Risikoanalyse **Seite 14**

**Tabelle 3:** Risikobereiche in Sportstätten **Seite 16**

**Tabelle 4:** KJS-Beauftragte:r auf Bundes-, Landes- & Vereinsebene **Seite 20**

**Tabelle 5:** Personalauswahl auf Bundes- & Landesebene für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter **Seite 23**

**Tabelle 6:** Personalauswahl auf Vereinsebene **Seite 23**

**Tabelle 7:** Handlungsleitfaden beim Vorliegen einer Beschwerde oder Vorfalls **Seite 33**

**Tabelle 8:** Handlungsleitfaden für die KJS-Beauftragten auf Landesebene **Seite 34**

## Selbst-Check für Vereine

Dieser Selbst-Check hilft dir zu überprüfen, welche Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen dein Verein schon umsetzt und wo noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Alle Aussagen des Fragebogens beziehen sich auf die Maßnahmen, die im SPORTUNION Kinder- und Jugendschutzkonzept beschrieben sind.

Solltest du noch Fragen dazu haben oder Unterstützung bei der Umsetzung brauchen, dann hilft dir die:der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte deines Landesverbandes gerne weiter:

■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



**Verein:**

**Sportart:**

**Sportvereine, die im Sinne des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes der SPORTUNION handeln, um den Kindern und Jugendlichen in ihrem Verein ein sicheres Umfeld und ein Klima des Respektes zu garantieren, ...**

Nr.	Maßnahmen	trifft zu
1.	... haben den Kinder- und Jugendschutz als grundlegendes Prinzip im Leitbild integriert.	
2.	... haben eine:n öffentlich kommunizierte:n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n (KJS-B) im Verein.	
3.	... kennen die:den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n im Landesverband (KJS-B im Landesverband).	
4.	... kennen eine externe Fachberatungsstelle in der Umgebung (z. B.: Kinderschutzorganisation etc.).	
5.	... weisen ihre Trainer:innen & Übungsleiter:innen auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept der SPORTUNION hin.	
6.	... weisen die Eltern/Erziehungsberechtigten auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept der SPORTUNION hin.	
7.	... weisen die Kinder und Jugendlichen auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept der SPORTUNION hin.	
8.	... weisen die Kooperationspartner:innen auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept der SPORTUNION hin.	
9.	... lassen ihre Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n im Verein zum Thema Kinder- und Jugendschutz schulen.	
10.	... lassen ihre Trainer:innen & Übungsleiter:innen im Kinder- und Jugendbereich zum Thema Kinder- und Jugendschutz schulen.	



Nr.	Maßnahmen	trifft zu
11.	... fordern von ihren Trainer:innen & Übungsleiter:innen im Kinder- und Jugendbereich die Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung.	
12.	... nehmen auch auf Funktionärebene an themenspezifischen Schulungen und Fortbildungen teil.	
13.	... fordern von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, die Unterzeichnung des Ehrenkodex.	
14.	... informieren und handeln entsprechend den Datenschutzrichtlinien.	
15.	... verfügen über grundsätzliche Verhaltensregeln zu einem wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, zu einem wertschätzenden Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Minderjährigen sowie innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen (z. B. bzgl. Körperkontakt, Trainingslager etc.).	
16.	... arbeiten gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die Verhaltensrichtlinien/-regeln aus.	
17.	... lassen ihre Trainer:innen & Übungsleiter:innen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, die Verhaltensrichtlinien/-regeln unterzeichnen.	
18.	... gestalten Räumlichkeiten unter Beachtung und Schutz der Intimsphäre (z. B. Garderobe).	
19.	... organisieren themenspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderrechte, Partizipation, Selbstverteidigung, etc.).	
20.	... haben eine vereinsspezifische Risikoanalyse zum Thema Kinder- und Jugendschutz.	
21.	... haben einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.	
22.	... suchen bei Verdachtsvorfällen fachliche Unterstützung von einschlägigen Organisationen oder Fachberatungsstellen.	
23.	... arbeiten die Vorkommnisse im Nachhinein gründlich auf.	
24.	... verfügen über Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen jeglicher Art von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen (wie z. B. Vereinsausschluss) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen.	
25.	... evaluieren und reflektieren regelmäßig dieses Handlungsfeld und lassen sich ggf. von externen Expertinnen und Experten dazu beraten.	
26.	... informieren regelmäßig über Kinder und Jugendschutz, z. B. auf der Vereinswebsite bzw. im Newsletter.	
27.	... haben das Thema Kinder- und Jugendschutz regelmäßig als Tagesordnungspunkt bei vereinsinternen Versammlungen (Vereins- und Vorstandssitzungen).	

## Orientierungshilfe

### zur Erstellung eines Handlungsleitfadens im Verein

Die untenstehenden Fragen unterstützen dich bei der Erstellung eines Handlungsleitfadens für deinen Verein. Als beispielhafte Grundlage kann dir der im SPORTUNION Kinder- und Jugendschutzkonzept vorhandene Leitfaden weiterhelfen (Seite 33). Siehe dazu

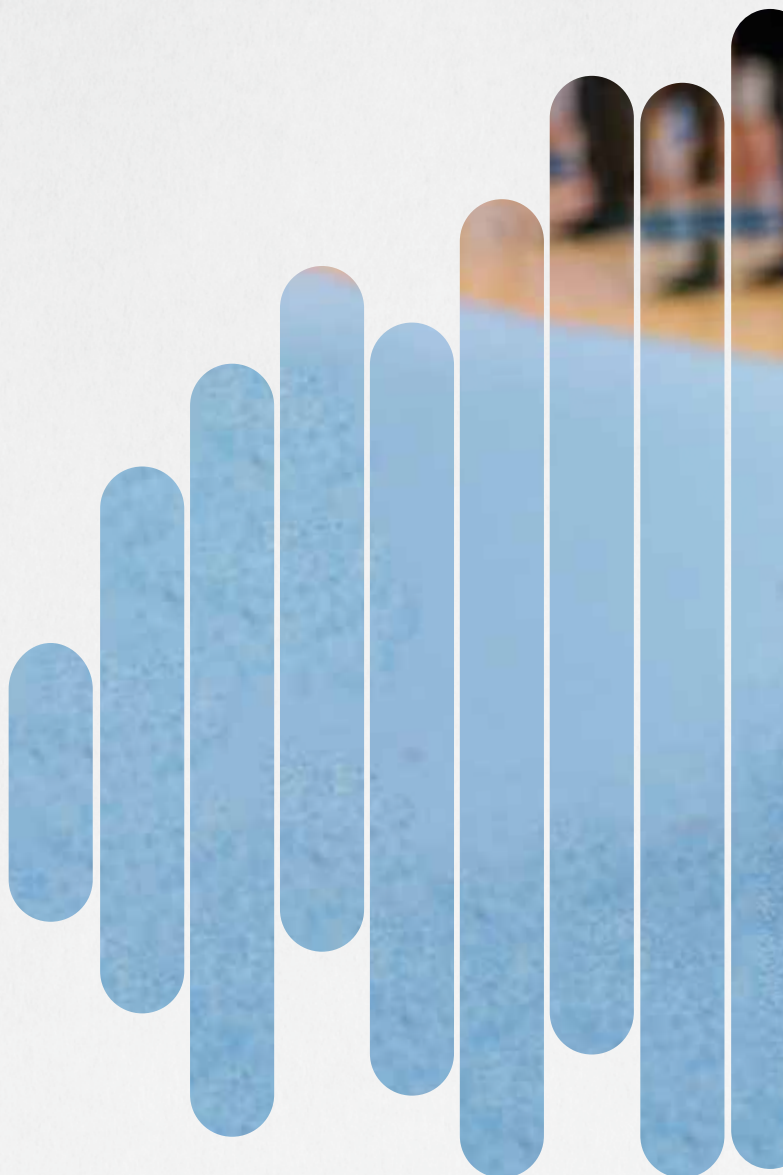
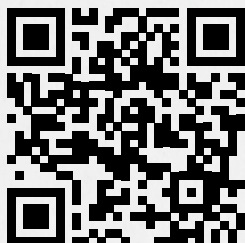


■ [www.sportunion.at/kinderschutz](http://www.sportunion.at/kinderschutz)



Maßnahmenbereich	
<b>Vorgehen beim Verdachtsfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie verhält sich der Verein bei einer Verdachtsmeldung?</li> <li>• Wie geht der Verein mit einer Kinder- und Jugendschutzbeschwerde um?</li> <li>• Wer ist im Verein für Kinder- und Jugendschutzbeschwerden und Verdachtsfälle auf Gewalt zuständig?</li> <li>• Wer wird wann informiert? (siehe auch <i>Einschaltung von Dritten</i>)</li> <li>• Wen kann man um fachlichen Rat fragen?</li> </ul>
<b>Sofortmaßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Maßnahmen müssen zum (sofortigen) Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen oder der Gruppe ergriffen werden?</li> <li>• In welchem Fall ist eine Ruhendstellung der Tätigkeit der beschuldigten Person bis zur Aufklärung notwendig?</li> <li>• Wie und von wem wird die beschuldigte Person informiert?</li> </ul>
<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab wann muss dokumentiert werden?</li> <li>• Welche Informationen müssen bei einem Verdachtsfall festgehalten werden?</li> <li>• Wo wird die Dokumentation sachgerecht gespeichert?</li> </ul>
<b>Einschaltung von Dritten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Beratungsstellen können kontaktiert werden?</li> <li>• Wann wird der Vereinsvorstand (Obfrau, -mann) informiert?</li> <li>• Wann und wie werden die Eltern/Erziehungsberechtigten hinzugezogen?</li> </ul>
<b>Datenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Regeln gelten im Umgang mit personenbezogenen Daten?</li> <li>• Welche Informationen sollen innerhalb des Vereins weitergeleitet werden?</li> <li>• Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form nach außen getragen werden?</li> </ul>
<b>Aufarbeitung bzw. Rehabilitation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Unterstützungsmaßnahmen können für Betroffene seitens des Vereins angeboten werden?</li> <li>• Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt?</li> <li>• Wie kann der Verdachtsfall im Verein aufgearbeitet werden?</li> </ul>

(in Anlehnung an Safe Sport – DSJ, 2021)



**SPORTUNION Österreich**

Falkestraße 1, 1010 Wien

Telefon: +43 1 / 513 77 14, Fax: +43 1 / 513 40 36

E-Mail: [office@sportunion.at](mailto:office@sportunion.at)

ZVR-Zahl: 743211514

 [www.sportunion.at](http://www.sportunion.at)

*Wir bewegen Menschen* 